

Stadt Abenberg

BEKANNTMACHUNG

**des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
Stadt Abenberg**

Für die 25.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in der Sitzung am 23.01.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg beschlossen.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 Großflächenphotovoltaikanlage „nördlich Dürrenmungenau“ erfolgt im Parallelverfahren.

Das Planungsgebiet befindet sich nördlich des Ortsteiles Dürrenmungenau der Stadt Abenberg.

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca.7,3 ha und beinhaltet Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 224, 225 und 226 der Gemarkung Dürrenmungenau und wird wie folgt umgrenzt:

- Im **Norden** vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 223 der Gemarkung Dürrenmungenau sowie der Waldfläche Fl.Nr. 222 der Gemarkung Dürrenmungenau
- Im **Osten** vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 217 der Gemarkung Dürrenmungenau sowie der GV-Straße Dürrenmungenau/ST 2220 mit der Fl.Nr. 241/1 der Gemarkung Dürrenmungenau
- Im **Süden** von der landwirtschaftlichen Fläche (Restfläche) der Fl.Nr. 224 der Gemarkung Dürrenmungenau
- Im **Westen** vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 219 der Gemarkung Dürrenmungenau sowie der landwirtschaftlichen Fläche Fl.Nr. 226 der Gemarkung Dürrenmungenau

Im o.g. Geltungsbereich soll ein Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage ist aus dem nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Großflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in seiner Sitzung am 23.01.2023 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg beschlossen.

Der Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 23.01.2023 liegen in der Zeit vom

06.02.2023 bis einschl. 08.03.2023

in der Stadtverwaltung Abenberg, Bauverwaltung, Zimmer 1, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.30 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Abenberg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

<https://www.abenberg.de/de/buerger/die-gemeinde/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Datenschutz:

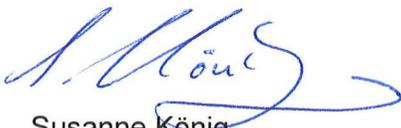
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V.m. § 3BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben haben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 ABS. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

91183 Abenberg, den 24.01.2023



Susanne König
Erste Bürgermeisterin



Angeheftet am:

Abgenommen am: